

---

## S 41 U 106/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verletztenrente MdE-Bemessung berufliche Betroffenheit
Leitsätze	Ein Versicherter, der die übliche Ausbildung zum Masseur mit schulischer Ausbildung und Praktikum absolviert und im Rahmen kurzfristiger Kurse in seine Kerntätigkeit fallende Kenntnisse vertieft, erlangt nicht eine Spezialisierung, die auf einen ungewöhnlichen, hochspezialisierten Beruf hindeutet, der eine Rentenerhöhung i.S. des <a href="#">§§ 581 Abs.2 RVO, 56 Abs.2 S.3 SGB VII</a> rechtfertigen könnte.
Normenkette	<a href="#">RVO § 581 Abs 2</a> <a href="#">SGB VII § 56 Abs 2 S 3</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 41 U 106/98
Datum	05.10.2000
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 2 U 490/00
Datum	29.05.2002
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts M<sup>¼</sup>nchen vom 05.10.2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 15.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01. 1998 abgewiesen.

II. Au<sup>ß</sup>ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

---

Tatbestand:

Der am 1936 geborene KlÄxger leidet nach Angabe des Hautarztes Dr.B. seit 1988/89 an einem beruflich verursachten kumulativ-toxischen Handekzem.

Der KlÄxger hat von 1951 bis 1954 eine Konditorlehre und von 1955 bis 1957 eine Lehre als Schlosser und Mechaniker absolviert. Nach dem Wehrdienst war er von 1959 bis 1975 als Mon- teur in der Schweiz und in Deutschland tÄxtig. Nach Umschulung und Praktika von 1975 bis 1978 war er ab 1978 als Masseur und medizinischer Bademeister, seit 01.10.1981 selbstÄxndig in eigener Praxis, tÄxtig. Der KlÄxger hat im Klageverfahren Unterlagen Ä¼ber absolvierte LehrgÄnge vorgelegt, nÄxmlich Ä¼ber eine viermonatige Ausbildung zum Sportphysiotherapeuten von November 1976 bis MÄxrz 1977, einen Vierwochenlehrgang in manueller Lymphdrainage 1977 mit Wiederholungslehrgang am 13. und 14.05.1985, einen Lehrgang fÄ¼r Traditionelle Chinesische Massage am 22. und 23.06.1985, ein Seminar "Geburtsvorbereitung nach Dr.Dick-Read" vom 17.04.1986 bis 23.04.1986, ein Seminar Ä¼ber Elektrische Differential-Therapie am 28.04.1990, ein Seminar fÄ¼r den Fachbereich Ultraviolettstrahlen/Strahlen I am 19.10.1985, und einen Lehrgang fÄ¼r Kryotherapie am 26.06.1978 mit einer Kursdauer von drei Stunden sowie am 22.09.1984. Weiter wies der KlÄxger darauf hin, dass er bei den GelÄxnde-Mannschafts-Weltmeisterschaften der Motorradfahrer 1980, 1981 und 1982 die Mannschaften betreut habe.

Nach Beiziehung von Befundberichten des Hautarztes Dr.T. und der HautÄxrtin Dr.G. holte die Beklagte ein Gutachten des Hautarztes Prof.Dr.B. vom 17.05.1994 ein, der zusammenfassend zu dem Ergebnis kam, beim KlÄxger sei es in den letzten acht Jahren seiner BerufstÄxtigkeit, also seit 1986, zu ekzematÄ¶sen HautverÄxnderungen, die sich als ÄxuÄ¶erst rezidivfreudig und therapieresistent erwiesen hÄxten, gekommen. Es handle sich um ein kumulativ-toxisches Handekzem.

Die Ä¶rztin fÄ¼r Dermatologie Dr.S. vom Bayer. Landesinstitut fÄ¼r Arbeitsmedizin erklÄxte im Gutachten vom 22.07. 1994, ein ursÄxchlicher Zusammenhang des kumulativ-toxischen/ irritativen Handekzems mit der beruflichen TÄxtigkeit erscheine wahrscheinlich. Es bestehe aber keine rentenberechtigende MdE. Der Beklagten werde empfohlen, die besondere berufliche Betroffenheit bei einer MdE-Bemessung zu berÄ¼cksichtigen. Die Anwendung des [Ä§ 3 BKV](#) werde empfohlen.

Die Beklagte zog ein Gutachten des Dr.B. fÄ¼r das Sozialgericht MÄ¼nchen in der Rentenversicherungsstreitsache des KlÄxgers vom 05.01.1993 bei, in dem Dr.B. zu dem Ergebnis kam, beim KlÄxger bestehe ein kumulativ-toxisches Handekzem, rechts stÄxrker als links ausgeprÄxt, auÄ¶erdem ein Zustand nach Sigmaresektion, eine degenerative WirbelsÄxulenerkrankung sowie eine leichte FettstoffwechselstÄ¶rung. Der KlÄxger sei nicht in der Lage, als Masseur zu arbeiten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihm leichte bis mittelschwere Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, im Freien und in geschlossenen RÄxumen vollschichtig mÄ¶glich.

---

In der Stellungnahme vom 26.01.1995 fÄ¼hrte die Beklagte fÄ¼hrte Dr.B. aus, bei noch bestehendem geringgradigem Hautbefund sei eine MdE von 20 v.H. gegeben.

Die Bundesversicherungsanstalt fÄ¼hrte Angestellte teilte im Schreiben vom 21.03.1995 mit, die BerufsunfÄ¼higkeitsrente werde dem KlÄ¼ger ausschlie¼lich wegen der Hauterkrankung gewÄ¼hrt.

Beigezogen wurden die Einkommenssteuerbescheide fÄ¼hrte die Jahre von 1992 bis 1997. Daraus ergeben sich zu versteuernde EinkÄ¼nfte aus selbstÄ¼ndiger Arbeit von ca. 165.000,00 DM, 93.000,00 DM.

Mit Schreiben vom 07.01.1997 erklÄ¼rte der KlÄ¼ger, er habe seine Praxis zum 31.12.1996 aufgegeben. Im Schreiben vom 24.02. 1997 wies er darauf hin, die Kontaktekzeme seien durch die Berufsaufgabe so gut wie abgeheilt. Er sei nicht mehr in Ä¼rztlicher Behandlung.

Im Gutachten vom 23.05.1997 fÄ¼hrte Dr.B. aus, es liege noch ein erheblicher irritabler Hautzustand vor, so dass die Haut kaum belastungsfÄ¼hig sei. Die hautkrankheitsbedingte MdE kÄ¼nne maximal mit 10 v.H. bewertet werden.

Mit Bescheid vom 15.07.1997 stellte die Beklagte fest, dass beim KlÄ¼ger eine Hauterkrankung im Sinne der Nr.5101 der Anlage zur BKV bestehe. Der Versicherungsfall sei am 01.01.1997 eingetreten. Ein Anspruch auf Rente bestehe nicht.

Der KlÄ¼ger wies mit Widerspruch darauf hin, bei entsprechender TÄ¼tigkeit sei zu erwarten, dass das Handekzem sofort wieder auftrete. Daher sei eine MdE von wenigstens 20 v.H. gegeben. Der Hautarzt Dr.T. erklÄ¼rte, seit 1989 sei ein durchgehendes chronisches Handekzem diagnostiziert, das trotz erheblicher therapeutischer BemÄ¼hungen nicht wesentlich beeinflusst werden kÄ¼nnen. Am 29.09. 1997 habe sich eine totale Abheilung gezeigt. Der Arzt fÄ¼hrte Allgemeinmedizin Dr.F. fÄ¼hrte aus, nachdem der KlÄ¼ger seine TÄ¼tigkeit beendet habe, sei die Haut in den darauffolgenden Monaten zusehends besser geworden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.1998 zurÄ¼ck. Mutma¼nungen Ä¼ber den Hautzustand im Falle der Aufnahme einer hautgefÄ¼hrenden TÄ¼tigkeit kÄ¼nnten auf die HÄ¼he der MdE keine Auswirkungen haben, da auch die Voraussetzungen fÄ¼hrte das Vorliegen einer Berufskrankheit wegfallen wÄ¼rden, wenn der KlÄ¼ger eine hautgefÄ¼hrende TÄ¼tigkeit aufnÄ¼hme.

Zur BegrÄ¼ndung der Klage hat der KlÄ¼ger geltend gemacht, der Zwang zur TÄ¼tigkeit aufgabe mÄ¼sse als Indiz fÄ¼hrte den Schweregrad der Krankheit dienen. BerÄ¼cksichtigt werden mÄ¼sse auch, dass der Beruf des Masseurs sein Lebensberuf sei. Er verfÄ¼ge nicht Ä¼ber andere FÄ¼higkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kÄ¼nnte. Er sei hochspezialisiert gewesen, da er die Zusatzausbildungen als Sportphysiotherapeut, Lymphdrainagetherapeut, in traditioneller chinesischer Massage, Geburtsvorbereitung nach Dick-Read und UV-

---

Bestrahlung absolviert und außerdem Elektrotherapie, Mobilisation und Ultraschallbehandlung durchgeführt habe. Daher sei [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) anzuwenden.

Der vom SG zum ärztlichen Sachverständigen ernannte Arzt für Dermatologie Prof.Dr.B. hat im Gutachten vom 27.06.2000 zusammenfassend ausgeführt, die beruflich bedingte Hauterkrankung des Klägers, ein kumulativ-toxisches Handekzem, habe zur Unterlassung der geführenden Tätigkeit gezwungen. Die MdE werde auf 10 v.H. geschätzt. Bei der Beurteilung der MdE werde die durch das nachgewiesene Kontaktallergen geschätzte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertet. Der bei der Nachbegutachtung vorliegende Hautzustand spiele keine Rolle, wenn bereits ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beruf und Hauterkrankung festgestellt worden sei. Aufgrund der Häufigkeit der Allergene unter dem Gesichtspunkt ihrer Verbreitung und ihres Vorkommens im allgemeinen Arbeitsleben, könne nicht von einer höheren MdE als maximal 10 v.H. ausgegangen werden. Beim Kläger habe zu keinem Zeitpunkt eine MdE in rentenberechtigendem Umfang vorgelegen.

Mit Schreiben vom 09.08.2000 hat der Kläger dem Sachverständigen insoweit zugestimmt, als aus medizinischer Sicht eine MdE in Höhe von 10 v.H. festzustellen sei. Die Frage einer besonderen beruflichen Betroffenheit sei aber noch zu klären. Der Kläger hat auf sein hohes Lebensalter, die Dauer der Ausbildung und die umfangreiche Fortbildung, darauf, dass er hochspezialisiert gewesen sei, da er kostenaufwendige Zusatzausbildungen absolviert habe, dass er die Tätigkeit jahrzehntelang ausgeübt habe, dass er eine günstige Stellung im Erwerbsleben erzielt habe und darauf, dass er nicht über andere berufliche Fähigkeiten, deren Nutzung ihm jetzt zugemutet werden könne, verwirge, hingewiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.10.2000 hat der Kläger erklärt, seine Spezialkenntnisse würden auch dadurch verdeutlicht, dass er als Sportphysiotherapeut bei Bundesligavereinen tätig gewesen sei. Er habe auch für unkonventionelle Behandlungsmethoden besondere Geräte angeschafft und großen Kostenaufwand betrieben.

Mit Urteil vom 05.10.2000 hat das SG die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 15.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 verurteilt, dem Kläger wegen einer Berufskrankheit nach Nr.5101 der Anlage zur BKV eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. ab 01.01.1997 zu gewähren. Die Klägerbevollmächtigte habe ausführlich dargelegt, dass die Voraussetzungen des [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) erfüllt seien.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 30.11. 2000, zu deren Begründung sie ausgeführt, eine Beeinträchtigung im Sinne des [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) sei nicht schon dann gegeben, wenn infolge einer Erkrankung ein Lehrberuf nicht mehr ausgeübt werden könne. Beim Beruf eines Masseurs handle es sich um einen üblichen Ausbildungsberuf, der kein spezielles Talent erfordere. Auch die vorgelegten Bestätigungen und Zertifikate belegten nicht,

---

dass der Kläger einen Spezialberuf ausgeübt habe. Im Übrigen seien für die Aufgabe des Berufs neben der Hauterkrankung auch die Erkrankungen im Bereich der Wirbelsäule, Bauchbeschwerden, arthrotische Veränderungen, muskuläre Probleme sowie Stress und Leistungsdruck ausschlaggebend gewesen. Die wirtschaftlichen Nachteile durch die Aufgabe der hautgefährdenden Tätigkeit würden durch Übergangsleistungen im Rahmen des [§ 3 BKV](#) weitgehend ausgeglichen, so dass von einem unzumutbaren Entfall der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Kläger wendet dagegen ein, es sei nicht gerechtfertigt, seine berufliche Tätigkeit auf die engen Voraussetzungen des Lehrberufs zu reduzieren. Es sei nicht entscheidend, welche Voraussetzungen durch eine Ausbildungsordnung vorgegeben seien. Er habe anhand zahlreicher Dokumente nachgewiesen, dass es sich bei ihm um einen ausgesprochenen Spezialisten handle. Im Übrigen spielten die Feststellungen nach [§ 3 BKV](#) oder die Tatsache eines Rentenbezugs überhaupt keine Rolle.

Beigezogen ist die Akte der BfA mit der berufskundlichen Stellungnahme vom 10.03.1993. Der Beruf des Masseurs erfordere die gesundheitliche Eignung, auch Tätigkeiten mit hautbelastenden Substanzen zu verrichten. Darüber hinaus dürften die körperliche Belastung und die auftretenden Zwangshaltungen nicht übersehen werden. Der Kläger sei insoweit nicht mehr einsatzfähig. Zur Begründung der Klage gegen den ablehnenden Bescheid und Widerspruchsbescheid der BfA verwies der Kläger auf folgende Erkrankungen: Zustand nach Divertikelperforation, depressive Entwicklung, schwerwiegende orthopädische Erkrankungen und Osteoporose, allergische Ekzeme (Klageschriftsatz vom 24.06.1992). Ab 01.03.1991 bezog der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 16.09.1997 wurde ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01.06.1997 gewährt. Zur Begründung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid gab der Kläger an, er habe im Antragsverfahren versäumt, die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit über den 01.06.1997 hinaus anzugeben. Es sei nur die selbständige Tätigkeit als Masseur zum 31.12.1996 beendet worden. Im gesamten Zeitraum, für den Rentenleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt worden seien, sei er fortlaufend bis heute selbständig tätig. Es bestehe daher nur Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Er wolle keine Leistungen behalten, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. Mit Bescheid vom 22.02.2001 wurde dem Kläger Regelaltersrente ab 01.04.2001 gewährt. aus Ziffer 1 aus dem Schriftsatz vom 28.11.2000.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der BfA sowie die Klage- und Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und sachlich

---

begründet.

Gemäß [Â§ 9 Abs.1 SGB VII](#) ist eine Berufskrankheit wie ein Arbeitsunfall zu entschädigen. Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung als solche bezeichnet ist und die der Versicherte bei einer unfallversicherungsrechtlich geschätzten Tätigkeit erleidet. Nach Nr.5101 der Anlage zur BKV zählt die schwere, wiederholte infektiöse Hauterkrankung zu den Berufskrankheiten. Dass die beim Kläger vorliegende Hauterkrankung durch eine versicherte Tätigkeit verursacht worden ist, hat die Beklagte mit Bescheid vom 15.07. 1997 bindend anerkannt. Die durch die Hauterkrankung hervorgerufene Beeinträchtigung des körperlichen Leistungsvermögens des Klägers führt in Anwendung des [Â§ 56 Abs.1 SGB VII](#) zu keiner rentenberechtigenden MdE. Dies bestreitet der Kläger nicht. Ein Rentenanspruch ist aber auch bei Berücksichtigung des [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) nicht begründet.

Gemäß [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) sind bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, dass er bestimmte von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge der Berufskrankheit nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

Die durch das UVNG eingeführte Vorschrift des [Â§ 581 Abs.2 RVO](#), ab 01.01.1997: [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#), normiert im Wesentlichen die bis dahin entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Bemessung der MdE (vgl. Schuln, Unfallversicherungsrecht, Â§ 48 Rdnr.39 ff m.w.N.). Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit wie etwa im Bundesversorgungsgesetz. Dies widerspricht den Voraussetzungen und der Systematik des Unfallversicherungsrechts. Eine Härterbewertung der MdE im Rahmen des [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) ist dann veranlasst, wenn unter Wahrung des Grundsatzes der abstrakten Schadensberechnung die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Â§ 56 Rdnr.55 ff m.w.N.).

Als wesentliche Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob eine Härtere Bewertung der MdE zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist, hat das BSG insbesondere das Alter des Klägers, die Dauer der Ausbildung sowie vor allem die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit und auch den Umstand bezeichnet, dass die bisher verrichtete Tätigkeit eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistet. Aus diesen Merkmalen und den außerdem zu beachtenden sonstigen besonderen Umständen des Einzelfalls kann sich eine Härtere Bewertung der MdE ergeben, wenn der Kläger die ihm verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur noch unter Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten kann (vgl. BSG SozR 3-2200 [Â§ 581 RVO Nr.1](#) m.w.N.). Die vom Senat vorgenommene Einzelfallprüfung führt im vorliegenden Fall nicht zur Annahme einer unbilligen Härte. Maßgeblich ist die Summe der einzelnen Merkmale, die in ihrer

---

Gesamtheit keinen Nachteilsausgleich im Sinne von [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) rechtfertigt (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 56, Anm.12.2 m.w.N.).

Der KlÃ¤ger hat nach der Lehre als Konditor sowie als Schlosser und Mechaniker und der TÃ¤tigkeit in diesem Beruf bis 1975, also erst nach einem bereits 24 Jahre dauernden Berufsleben von 1975 bis 1978 die Ausbildung zum Masseur absolviert. Hierbei handelt es sich um einen typischen Ausbildungsberuf. Die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Sinne des [Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) erfordert grundsÃ¤tzlich die erzwungene Aufgabe einer spezifischen, nicht alltÃ¤glichen BerufstÃ¤tigkeit mit einem verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig engen Einsatzbereich, wobei in erster Linie an kÃ¼nstlerische und sonstige schÃ¶pferische FÃ¤higkeiten gedacht ist. (vgl. Kasseler Kommentar [Â§ 56 SGB VII](#) Rdnr.29 m.w.N.). Die AusÃ¼bung des Berufs muss aufgrund der Dauer und IntensitÃ¤t oder aufgrund besonderer Begabung nicht nur ein spezielles Fachwissen, sondern auch besondere FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten vermittelt haben, die die Stellung im Erwerbsleben wesentlich begÃ¼nstigt haben (vgl. Kasseler Kommentar a.a.O.).

Derartige besondere FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten in einem sehr spezifischen Beruf hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als Masseur nach Abschluss der Umschulung ab 1978 nicht erlangt. Er hat die Ã¼bliche Ausbildung zum Masseur mit schulischer Ausbildung und Praktika absolviert, wobei zu den LehrfÃ¤chern auch Grundlage und Technik der WÃ¤rme- und Lichtbehandlung, EinfÃ¼hrung in die Elektrotherapie, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde zÃ¤hlen. Damit gehÃ¶ren die vom KlÃ¤ger besonders erwÃ¤hnten FÃ¤higkeiten in Elektrotherapie, Strahlentherapie und Kryotherapie in ihren Grundbegriffen bereits zu den Ausbildungsinhalten des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Zur KerntÃ¤tigkeit des Masseurs und Bademeisters gehÃ¶ren auch Bindegewebsmassagen mit Lymphdrainage, so dass diese Weiterbildung ebenfalls in den Rahmen der KerntÃ¤tigkeit fÃ¤llt (vgl. GABI, Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen, 1981). Die Kurse, die der KlÃ¤ger absolviert hat, haben diese Kenntnisse sicherlich vertieft, waren aber andererseits derart kurzfristig, jeweils nur auf wenige Tage bzw. Stunden angesetzt, dass besondere, Ã¼ber das allgemeine Wissen von Masseuren und medizinischen Bademeistern hinausgehende Kenntnisse nicht erwartet werden kÃ¶nnen. Es handelte sich nur um eine Vertiefung, aber nicht um eine Spezialisierung, die Ã¼ber den Bereich, in dem ein Masseur Ã¼blicherweise tÃ¤tig ist, hinausginge. Weder die erlernte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit noch die Dauer der Ausbildung deuten auf einen ungewÃ¶hnlichen, hochspezialisierten Beruf, der quantitativ und qualitativ die Kenntnisse und Fertigkeiten anderer Ausbildungsberufe Ã¼berragende Anforderungen stellen wÃ¼rde, hin.

Zwar hat der KlÃ¤ger in seinem Beruf ein gutes Auskommen gehabt, eine herausragende Stellung im Erwerbsleben war damit aber nicht verbunden.

Der KlÃ¤ger hatte zudem zum Zeitpunkt der Berufsaufgabe, zum 31.12.1996, mit 60 Jahren ein Alter erreicht, in dem ein groÃer Teil der Versicherten, unabhÃ¤ngig von gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen, den Ruhestand beginnt.

---

Im Äbriigen hÄtte der KlÄger zumindest zum Zeitpunkt des Auftretens der Hauterkrankungen 1988/89 im Alter von 52/53 Jahren die MÄglichkeit gehabt, die im Beruf des Masseurs erworbenen Kenntnisse und FÄhigkeiten als fachbezogener Ausbilder an Massageschulen, Lehranstalten, sonstigen Lehreinrichtungen fÄr physikalische Therapie, BerufsfÄrderungswerken o.Ä., oder als Leiter einer physikalisch-therapeutischen Abteilung zu verwerten. Auch ist im Hinblick auf das sich aus den Einkommenssteuerbescheiden ergebende zu versteuernde Einkommen die MÄglichkeit nicht auszuschlieÄen, dass der KlÄger einen Masseur eingestellt und sich auf die bis dahin seiner Frau Äbertragenen BÄro- und VerwaltungstÄtigkeiten und die Äberwachung des Angestellten beschrÄnkt hÄtte.

Zu berÄcksichtigen ist, dass der KlÄger die TÄtigkeit des Masseurs und medizinischen Bademeisters nicht in erster Linie wegen der Berufskrankheit aufgab, wie sich aus der Akte der BfA ergibt. Im Vordergrund der von ihm im Rentenverfahren angegebenen Erkrankungen stand das WirbelsÄulenleiden, das schon Ursache fÄr die Umschulung vom Schlosser zum Masseur gewesen ist. Hinzu kamen weitere Beschwerden durch die Folgen der Bauchoperation und eine Depression.

Im Hinblick darauf, dass sich die vom KlÄger erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse in seinem Beruf nicht in so besonderem MaÄe von Äblichen beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen abhoben, dass deshalb das berufskrankheitenbedingte Ausscheiden aus dem ausgeÄbten Beruf zu einer auÄergewÄhnlichen HÄrte fÄhrte, ist die Anwendung des [Ä§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII](#) zu Gunsten des KlÄgers nicht veranlasst. Eine die Einschränkung des Grundsatzes der abstrakten Schadensbemessung fordernde besondere berufliche Betroffenheit ergibt sich hier nicht.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision gemÄÄ [Ä§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024